

Kreis Blatt

für den Kreis Ufingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ufingen.
Schriftf. Jg: Richard Wagner.
Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrichtungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Dienstag, den 24. Juli 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

nochmals darauf aufmerksam gemacht;
alle beurlaubten und zurückgestellten Land-
wehren deren Arbeitskraft nicht voll ausgenutzt ist,
den Kriegswirtschaftsstellen zum werk-
tätigen Eingreifen auch an den Stellen ange-
wiesen werden können, wo ihre Mithilfe
(Arbeitskraft) erforderlich ist,
jede männliche und weibliche Person,
insbesondere auch die Kriegerfrauen, zwangs-
weise zur landwirtschaftlichen Mitarbeit heran-
gezogen werden können.
Ufingen, den 20. Juli 1917

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Ufingen, den 21. Juli 1917.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen-
angelegenheiten zu Wiesbaden hat hinsichtlich der
Anweisung der Stadtkinder auf dem Lande folgen-
des bestimmt:

Die dort bereits länger als 4 Wochen unter-
richteten Kinder sind nunmehr überall zu be-
urlauben, soweit nicht Ferien sind oder soweit
nicht im Wege der Einzelbeurlaubung
landwirtschaftliche oder häusliche Arbeiten frei-
gestellt sind. Das Gleiche gilt von den Stadi-
kinder, die sich noch nicht 4 Wochen dort aufhalten
und demnächst dort eintreffen.

Die Herrn Bürgermeister werden hiermit ersucht,
nach Durchführung dieser Anordnung den Herrn
Landratsinspektoren sofort Listen über die vorhande-
nen und später auch über die noch eintreffenden
Kinder zu übergeben.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

6354 H. Schönfeld, Kreissekretär
den Herrn Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Anordnung der Reichsstelle
für Speisefette über die Zulassung von Wasser-
stoffsuperoxyd zur Frischhaltung von Vollmilch
vom 6. Juli 1917 in Verbindung mit den §§ 2
der Anordnung der Reichsstelle für Speise-
fette über die Zulassung von Wasserstoffsuperoxyd
zur Frischhaltung von Vollmilch vom 21.
Oktober 1916 wird zur Ausführung der ersge-
ordneten Verordnung folgendes bestimmt:

Für die Erteilung der Ermächtigung
zur Verwendung von Wasserstoffsuperoxyd
zur Frischhaltung von Vollmilch an Mol-
kereien und zur Durchführung der Maß-
nahmen zur Ueberwachung von Molkereien
und Milchhändlern, die Vollmilch mit Wasser-
stoffsuperoxydzusatz in den Verkehr bringen,
sind die Kommunalverbände zuständig.
Ufingen, den 2. Juni 1917.

von Graevenitz.

Ufingen, den 16. Juli 1917.

Veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Anordnung der Reichsstelle für Speisefette über die Zulassung von Wasserstoffsuperoxyd zur Frisch- haltung von Vollmilch.

Auf Grund des § 11 der Verordnung über
die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr
mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl.
S. 1100) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zur Frischhaltung von Vollmilch darf bis
auf weiteres Wasserstoffsuperoxyd nach Maßgabe
der in der Beilage enthaltenen Anweisung verwen-
det werden.

Die Bestimmungen der Anordnung der Reichs-
stelle für Speisefette über die Zulassung von
Wasserstoffsuperoxyd zur Frischhaltung von Mager-
milch vom 21. Dezember 1916 finden sinngemäß
Anwendung.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Ver-
kündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juni 1917.

von Graevenitz.

Ufingen, den 17. Juli 1917.

Wird veröffentlicht

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Bestimmungen über den Verkehr mit Honig.

Auf Grund der §§ 12—15 der Bundesrats-
verordnung über die Versorgungsregelung vom
25. September und 4. November 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 607, 728) und der Bekanntmachung
vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 673)
sowie der §§ 1—3 der Bundesratsverordnung
über die Vorratherhebung vom 2. Februar 1915
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Sep-
tember 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Ge-
setzblatt S. 549, 684) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Beim Königlichen Landesamt für Gemüse
und Obst in Berlin W 57, Potsdamer Str. 75
(Fernruf: Amt Rollendorf 5849) wird eine
Honigvermittlungsstelle
errichtet.

Die Honigvermittlungsstelle hat die Aufgabe,
den Verkehr mit Bienenhonig zu überwachen, An-
gebot und Nachfrage möglichst auszugleichen und
namentlich den Honigbedarf der Kommunalverbände
usw. für Krankenanstalten, Heilstätten usw. zu
sichern.

§ 2. Wer Bienenhonig veräußern oder er-
werben will, kann sich an die Honigvermittlungs-
stelle zur Nachweisung von Käufern und Ver-
käufern wenden.

§ 3. Die Honigvermittlungsstelle kann Ver-
bandshebungen über den Bienenhonig veran-
stalten.

§ 4. Der Preussische Staatskommissar für
Volksernährung kann Höchstmengen für den Ab-
satz, den Erwerb und den Verbrauch von Bienen-
honig festsetzen. Ueber die von ihm bestimmte
Grenze hinaus erworbener Bienenhonig unterliegt

der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes.

§ 5. Die näheren Bestimmungen über die
Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Honig-
vermittlungsstelle trifft der Preussische Staats-
kommissar für Volksernährung.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestim-
mung des § 3 oder die vom Preussischen Staats-
kommissar für Volksernährung auf Grund des
§ 4 getroffenen Bestimmungen werden nach § 5
der Bekanntmachung über Vorratserhebungen
und nach § 17 der Bekanntmachung über Preis-
prüfungsstellen mit Gefängnis oder mit Geldstrafe
belegt.

§ 7. Diese Bestimmungen treten am 1.
Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 2. 7. 1917.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister des Innern.

Berlin W. 9, den 5. Juli 1917.

Auf Grund des § 9 der am 21. Juni 1917
(R.-G.-Bl. S. 546) erlassenen Bekanntmachung
des Reichsanzeigers, betreffend Ausführungsbestim-
mungen zur Verordnung über den Verkehr mit
Seifen, Seifenpulvern und anderen fetthaltigen
Waschmitteln vom 18. April 1916 (R.-G.-Bl.
S. 307), wird folgendes bestimmt:

1.

Zuständige Ortsbehörde im Sinne der §§ 1,
2, 4 und 7 der Bekanntmachung ist der Landrat
(in Hohenzollern der Oberamtmann), in den
Stadtkreisen der Gemeindevorstand. Wer als
Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmen die
Gemeindeverfassungsgesetze.

2.

Diese Anordnung tritt an die Stelle der An-
ordnung der Landeszentralbehörden vom 26. Juli
1916 — IIb. 8953 M. f. S. — V. 4714 M.
d. J. — S.-M.-Bl. S. 264). Die Anordnung
der Landeszentralbehörden vom 10. Januar 1917
IIb. 14797 M. f. S. — Va. 163 M. d. J. —
(S.-M.-Bl. S. 16), betreffend Regelung der
Seifenabgabe und Seifenkontrolle, bleibt in Kraft.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Huber.

Der Minister des Innern.

J. A.: v. Jarosky.

Bekanntmachung betreffend die Außerkehrsetzung der Zweimarkstücke.

Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14
Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909
(Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Ge-
setzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu
wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Ver-
ordnung erlassen:

§ 1

Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie
gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als
gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt
ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten
Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in
Zahlung zu nehmen.

§ 2

Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsbankscheine oder Darlehensbankenscheine umgetauscht.

§ 3

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherige und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4

Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5

Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler

J. B.

Graf von Roeder.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle, betreffend Aenderung der Ausführungs-Bestimmungen über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916

(Reichsanzeiger Nr. 302 vom 7. Juli 1917.)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- und Wäschestücken und getragenen Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1427) werden die Ausführungs-Bestimmungen der Reichsbekleidungsstelle über getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren vom 23. Dezember 1916 (Reichsanzeiger Nr. 302), wie folgt geändert:

1.

Der § 13 erhält folgende Fassung:

Die Kommunalverbände haben am 1. jedes Monats eine buchmäßige Bestandsaufnahme sämtlicher bei ihnen vorhandener Kleidungs- und Wäschestücke sowie Schuhwaren zu machen und spätestens am fünften Tage nach diesem Termin der statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle auf besonderen, von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldebogen eine Anzeige zu erstatten, die den Anfangsbestand, die Zu- und Abgänge und den Endbestand des abgelaufenen Monats enthält.

Die erste Bestandsaufnahme hat am 1. August 1917 zu erfolgen.

Die vorgeschriebenen Bestandsmeldebogen sind von der statistischen Abteilung (F) der Reichsbekleidungsstelle gegen Entgelt zu beziehen.

2.

Der bisherige Absatz 2 des § 16 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Jeder Kommunalverband oder Wirtschaftsbezirk (§ 2) ist berechtigt, die Abgabe getragener Kleidung, Wäsche und Schuhwaren auf die Personen zu beschränken, die in seinem Bezirk ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort haben.

3.

Dem § 16 wird als Absatz 3 folgende Vorschrift angefügt:

Kein Kommunalverband oder Wirtschaftsbezirk darf im Bezirke eines anderen Kommunalverbandes oder Wirtschaftsbezirktes ohne dessen vorherige Einwilligung getragene Kleidung, Wäsche und Schuhwaren erwerben oder zur Ablieferung solcher Gegenstände auffordern.

4.

Diese Bekanntmachung tritt am 15. Juli 1917 in Kraft.

Berlin, den 7. Juli 1917.

Reichsbekleidungsstelle

Geheimer Rat Dr. Beutler

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917.

Vom 12. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmas-

nahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 401) wird verordnet:

§ 1.

Für das Heer sind insgesamt 1200000 Tonnen Wiesen und Kleeheu aus der Ernte 1917, und zwar 500000 Tonnen sofort, der Rest bis längstens 1. Februar 1918 sicherzustellen und zu den im § 2 genannten Zeitpunkten abzuliefern.

§ 2.

Es müssen abgeliefert sein:

bis zum 31. August 1917	200000 Tonnen
" " 30. September 1917	100000 "
" " 31. Oktober 1917	100000 "
" " 30. November 1917	100000 "
" " 31. Dezember 1917	100000 "
" " 31. Januar 1918	100000 "
" " 28. Februar 1918	100000 "
" " 31. März 1918	100000 "
" " 30. April 1918	100000 "
" " 31. Mai 1918	100000 "
" " 30. Juni 1918	50000 "
" " 31. Juli 1918	50000 "
zusammen	1200000 Tonnen

§ 3.

Die zu liefernden Mengen werden vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen unter Zugrundelegung des Ergebnisses der im Juni 1917 vorgenommenen Ernteschätzung und der Erntermittlung für 1917 sowie unter Berücksichtigung der bei der Viehzählung am 1. Dezember 1917 festgestellten Kopfzahl von Großvieh (Pferden und Rindvieh) verteilt.

Die Unterverteilung auf die Lieferungsverbände innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden. Von der Heeresverwaltung freihändig angekauft Heu der Ernte 1917 ist auf das Lieferungsoll in Anrechnung zu bringen.

§ 4.

Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Lieferung und die Ablieferung der sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung obliegt den nach § 17 des Gesetzes über die Kriegseinkäufe vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) gebildeten Lieferungsverbänden. Die Lieferungsverbände können sich zur Beschaffung der von ihnen geforderten Leistungen der Vermittlung der Gemeinden bedienen. Die Vorschriften in den §§ 6 und 7 des genannten Gesetzes finden dabei mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. Bei freihändigem Ankauf durch den Lieferungsverband oder die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne nicht übersteigen:
 - a) bei Heu von Kleearten (Luzerne, Sparfette, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 180 Mark,
 - b) bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Kleearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 160 Mark.

Für gepreßtes Heu erhöht sich der Preis um 7 Mark für die Tonne.

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

2. Im Falle verspäteter Lieferung oder zwangsweise herbeigeschaffter Leistung sind die nach Nr. 1 zu berechnenden Vergütungen um je 10 Mark für die Tonne herabzusetzen.
3. Die in Nr. 1 und 2 bezeichneten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zur nächsten Verladestelle sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.
4. Der Lieferungsverband oder die Gemeinde erhält für Vermittlung und sonstige Unkosten eine Vergütung, die 8 Mark für die Tonne nicht übersteigen darf.

Bei Weigerung oder Säumnis des Lieferungsverbandes oder der Gemeinde ist die von der Landeszentralbehörde bestimmte Behörde berechtigt, die Leistung zwangsweise herbeizuführen.

§ 5

Beim Verkaufe des nicht nach §§ 1, 2 abzuliefernden Heues durch den Erzeuger dürfen die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Preise nicht überschritten werden.

Die Preise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis zu 2

vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbanknoten hinzugeschlagen werden. Die Preise schließen Beförderungskosten ein, die der Verkäufer selbst übernommen hat. Der Verkäufer ist in jedem Fall die Kosten der Beförderung der Verladestelle des Ortes, von dem die Heu der Bahn oder zu Wasser versandt wird, die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Beim Umsatz durch den Handel dürfen Preise insgesamt höchstens

für die Tonne lose verladenes Heu 5 Mark
für die Tonne gebundenes oder gepreßtes Heu 5 Mark

zuerschlagen werden. Dieser Zuschlag ist für Kommissionen, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen, aber die Auslagen für die Fracht einschließlich durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen, Sammelabladungen nachweislich entstandene Frachtkosten.

§ 6

Die Preise im § 5 gelten nicht für Kleinverkauf. Als Kleinverkauf gilt der unmittelbare Verkauf an den Verbraucher in Mengen nicht mehr als täglich insgesamt 15 Doppelcentner, wenn zur Beförderung des Heues bis zum Brauchsort weder die Eisenbahn noch der Flußweg benutzt wird.

§ 7

Der Präsident des Kriegsernährungsamts läßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Er regelt insbesondere die Verteilung der bis zur Ermittlung des Viehbestandes abzuliefernden Mengen auf die Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen.

Er kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen und andere Preise festsetzen.

§ 8

Die Landeszentralbehörden treffen die erforderlichen Anordnungen über die Aufbewahrung zu liefernden Mengen; sie können die aufzufüllenden Teilrängen im Wege des freihändigen Ankaufs aufbringen; ferner können sie im Gebiet oder Teile ihres Gebiets weichen Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs mit Heu treffen, niedrigere Höchstpreise festsetzen für den Kleinverkauf die Bestimmung im § 5 Abs. 1 nicht anzuwenden.

Beschränkungen des Verkehrs mit Heu nur bis zur Sicherstellung der in §§ 1 bis 4 bestimmten Mengen zulässig; sie verlieren jedoch mit dem 1. Februar 1918 ihre Gültigkeit.

§ 9

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind die Preise im Sinne des Gesetzes, betreffend die Preise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 10

Wer den auf Grund des § 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu tausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Verlangen der Vorräte erkannt werden, auf die sich die Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob dem Täter gehören oder nicht.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Frankfurt (Main), den 10. 7. 1917.

XVIII. Armekorps.

Stellvertretendes Generalkommando
Abt. IIIb, Tgb.-Nr. 13712/3992

Betr.: Schweigepflicht der Militärpersonen
pflichtigen usw.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Lagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich in Erweiterung der Verordnung

4 1917 — IIIb Nr. 8017/2448 —
unterstellten Korpsbezirk und — im
mit dem Gouverneur — auch für
der Festung Mainz:

§ 1
bei Zivilbehörden auf Grund des
oder freiwillig ehrenamtlich oder
beschäftigten Zivilpersonen ist es
Personen über Art und Genen-
Tätigkeit bei der Behörde oder über
Tätigkeit dieser Tätigkeit bekannt ge-
Mittelungen zu machen, wenn
zur Geheimhaltung aus der Natur
oder aus einer besonderen Weisung der
geht.

§ 2
Verbot bleibt auch nach der Beendigung
Verhältnisses bei der Behörde bestehen.

§ 3
Verhandlungen, sowie Aufforderung oder
zu Zwiderhandlungen werden, soweit
Befehle keine höhere Freiheitsstrafe
mit Gefängnis bis zu einem Jahr,
mildernden Umstände mit Haft
bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 4. Kommandierende General:
Riedel,
Generalleutnant.

Amtlicher Teil.

Der Krieg.

Großes Hauptquartier, 22. Juli.

Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Kampftätigkeit des Feindes war gestern
in den Vortagen und nur in einzelnen
der flandrischen Schlachtfeldern stark.
heute allgemein wieder gesteigert.
dauert lebhaftes Feuer von La
bis südlich von Lens an.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

Ammin des Tages waren bei Braye und
Stücke in die französischen Stellungen
Erfolg. Bewährte westfälische und un-
Kampfsgruppen hielten dort bei Er-
und Verbesserung der eigenen Linie
Gefangene aus den feindlichen Gräben
beständige Gegenstände ab.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Kriegsgeschichte im Sundgau brachten Ge-
fangenen und Beute.

Kriegsschauplatz

Generaloberstleutnant Prinz Leopold
von Bayern.

Gruppe des Generalobersten von Boehm-
Ermotti:

am 19. Juli begonnene Gegenangriff in
hat sich zu einem großen Erfolg der
verbündeten Waffen ausgewachsen.

Hauptteil der russischen 11. Armee ist
Trotz schlechtester Verhältnisse drin-
braden Truppen unermüdlich vorwärts.
erbitterten Kämpfen haben sie die sich
stellenden russischen Kräfte überall ge-
Die Gegend westlich von Tarnopol und
Brzezany—Tarnopol ist an mehreren
wichtig.

Brzezany beginnt nunmehr auch die rus-
Armee unter dem sich verstärkenden Druck
Planke zu weichen.

Gefangenen* und Beutezahl ist groß. In
vielen reiche Vorräte an Verpflegung,
Waffen und Kriegsgerät in unsere Hand.

Gruppe des Generalobersten von Boyrsh

Kampf an der Schischara und Serweisch
Der Nordflügel ist in den bei der

Gruppe des Generalobersten von Eichhorn

Kämpfen beteiligt. Zwischen Krowo-
griffen die Russen nach tagelanger

Artilleriewirkung seit gestern Abend mit
Rufen an. Ihr Ansturm brach an der

schon verlustreich zusammen. Nach un-
sind heute Morgen dort neue Kämpfe

bis zum Karocz-See sowie zwischen
See und Dünaburg hat die gesteigerte

Feuertätigkeit angehalten. Mehrfach wurden rus-
sische Erkundungsstöße zum Scheitern gebracht.

Front des Generaloberst Erzhizog Josef
Außer lebhaftem Feuer in den Nordkarpathen
und erfolgreichen Vorkampfbefehlen zwischen Sasinu-
und Susita-Tal auch bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls
von Mackensen
noch keine größeren Kampfhandlungen.

Mazedonische Front
Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

— Die russische Niederlage. (Privat-
telegramm der „Frankfurter Zeitung“. Russischer
Bericht vom 20. Juli: Am 19. Juli war
den ganzen Tag über Geschützfeuer in der Gegend
von Wilna. Nach einer starken artilleristischen
Vorbereitung griffen die Feinde zu wiederholten
Malen unsere Stellungen an der Front Beniala-
Sarduzow, 30 Werst südlich von Brody an. Zu-
nächst wurden alle diese Angriffe abgeschlagen.
Am zehn Uhr verließ das 607. Regiment Wilynow
das im Sektor Borkow Monolow liegt, auf eigene
Faust seine Verschanzungen und ging zurück.
Dies brachte die benachbarten Truppen dazu, eben-
falls zurückzugehen und gab dem Feind Gelegenheit,
seine Erfolge auszuweihen. Unsere Niederlage
wird dadurch erklärt, daß unter dem Einfluß der
maximalistischen Bewegung viele Truppen, die den
Befehl erhalten hatten, den angegriffenen Truppen
zu helfen, Versammlungen abhielten, und daß sie
diskutierten, anstatt die Befehle auszuführen. Ver-
schiedene Regimenter weigerten sich, den Befehlen
der Offiziere zu gehorchen und verließen unter
dem Druck des Feindes ihre Stellungen. Ver-
geblich spornten die Anführer und die Ausschüsse
diese Truppen an, den Befehlen zu gehorchen.
Defilich Brzezany und südlich von Schibalin er-
oberten die Oesterreicher und Deutschen nach wieder-
holten Angriffen einen Teil unserer ersten Linien-
schanzen. Der Versuch des Feindes, uns im
Süden von Brzezany anzugreifen, wurde vereitelt.
Befehl von Galisch räumten unsere Truppen
das Dorf Bludwisk, worauf der Feind das Dorf
besetzte. Ein Versuch, das Dorf wieder zu er-
obern, mißglückte.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Unnötige Besorgnis. Amlich wird
mitgeteilt: Wie im vergangenen Jahre, so ist auch
in diesem wiederum das Gerücht aufgetaucht, daß
unsere Gegner in den Sommermonaten Flieger-
angriffe größten Umfanges gegen alle Teile Deutsch-
lands unternehmen würden, um das reisende Ge-
treide auf dem Felde durch Brandbomben zu ver-
nichten. Das Gerücht stammt nachgewiesenermaßen
aus dem Lager unserer Feinde und hat einzig den
Zweck im deutschen Volke Beunruhigung zu erregen.
Zu einer solchen Beunruhigung liegt nicht der
geringste Grund vor; es ist unmöglich, reisende
Getreidefelder durch Bomben oder ähnliche Brand-
mittel vom Flugzeug aus in Brand zu setzen.
Wir könnten nur wünschen, daß unsere Gegner
zu solchen aussichtslosen Versuchen schritten, sie
würden schwere Einbuße an Flugzeugen dabei er-
leiden, ohne unserer Broitruft auf dem Felde
Schaden zufügen zu können.

11. Wehrheim, 23. Juli. Schütze Joh.
Schmidt in einer Maschinengewehr-Kompagnie im
Westen erhielt das „Eiserne Kreuz“.

§ Grävenwiesbach, 23. Juli. Landwehr-
mann Otto Haag von hier erhielt das „Eiserne
Kreuz“.

* Niederems, 21. Juli. Vor der Prüf-
ungskommission des Schneiderhandwerks in Udingen
legten am 16. d. Mts. die Lehrlinge Heinrich
Merz und Rudolf Ott von hier ihre Gesellen-
prüfung mit „gut“ ab. Lehrmeister war Herr
Schneidermeister und Gemeindefeldsche Kreusel
hierselbst.

— Frankfurt, 20. Juli. Ein Alter von
hundert Jahren in einer Großstadt zu erleben,
gehört zu den größten Seltenheiten. Das Glück,
dieses biblische Alter zu erreichen, war dem gestern
verstorbenen Fräulein Katharina Rumpf b. Schieben,
die in dem Hause Eiserne Hand 18 wohnte.

— Frankfurt a. M., 21. Juli. Die
Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für

Deutschland, Filiale Frankfurt a. M. (Raiffeisen-
bank) errichtet im Anschluß an ihr Lagerhaus in
Samburg in Nassau eine größere Trockenanlage
um landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse
für menschliche und tierische Ernährung zu sichern.
Gegebenen Falles werden dieser Anlage weitere
Einrichtungen an anderen Plätzen des Bezirkes
folgen.

— Oberursel, 21. Juli. Die Stadt er-
warb im Wege der Zwangsversteigerung das
Hofgut von Best für 45000 Mk. Sie richtet in
den Gebäuden ein Schlachthaus für städtische
Regieschlachtungen und Unterkunftsräume für die
städtische Fuhrparkverwaltung ein.

— Hanau, 21. Juli. Nachdem das Schwur-
gericht am 13. März d. Js. die wegen Ermor-
dung des Kgl. Försters Romanus aus Niesig an-
geklagten drei Zigeunerbrüder Hermann, Wilhelm
und Ernst Ebender zum Tode verurteilt und das
Reichsgericht dieses Urteil bestätigt hat, sind von
den drei Verteidigern Gnadengesuche an den
Landesherrn eingereicht worden.

Bermischte Nachrichten.

WTB Berlin, 20. Juli. Das Kriegs-
ernährungsamt gibt bekannt: Mitte August 1917
wird die allgemeine Ration an Mehl für die
Versorgungsberechtigten von 170 Gramm auf
220 Gramm täglich erhöht. (Vor dem 15. April
1917 betrug die allgemeine Ration 200 Gramm,
während weitere 20 Gramm in Strohmitteln, so-
weit solche zur Verfügung standen, gegeben wurden.)
Den Wochentag des Eintritts der Veränderung
bestimmen die Kommunen entsprechend ihrer Ver-
sorgungswoche. Von demselben Zeitpunkt ab kommt
die seit Mitte April 1917 gewährte verbilligte
Fleischzulage wieder in Fortfall. Für die Be-
messung der Schwer- und Schwerstarbeiterzulagen
und des Mehlerlasses für fehlende Kartoffeln bleiben
die zur Zeit bestehenden Bedingungen unverändert.
Anfangs Oktober ist auf Grund der bis dahin
vorgenommenen Ernteschätzung und Viehzählung
die zu verteilende Ration an Mehl, Fleisch und
Kartoffeln erneut festzusetzen. Die den Getreide-
selbstversorgern zustehende Menge an Brotgetreide
ist durch Beschluß des Bundesrats vom 1. August
ab auf den bis zum 15. April in Geltung ge-
wesenen Satz von 9 Kilogramm monatlich wieder
erhöht worden.

— Saine bei Frankenberg, 19. Juli. Nichts
ist mehr sicher vor Diebstählen! Um in die
Speisekammern eines hiesigen Landwirts zu ge-
langen, durchbrachen Diebe nachts von der Scheune
aus die Brandmauer und räumten unter den
Schinken, Speckseiten und Würsten des bis dahin
glücklichen Besitzers gräßlich auf.

— Altenbeken. Im benachbarten Hohen-
breiden starben an Vergiftungserscheinungen inner-
halb weniger Tage vier Kinder des zurzeit im
Felde stehenden Schuhmachermeisters Joseph
Bewer. Die Ehefrau liegt mit noch drei Kindern
im Krankenhaus schwer darnieder. An dem Auf-
kommen der schwer Erkrankten wird gezweifelt.
Die Ursache der Vergiftung wird auf den Genuß
verdorbenen Margarine zurückgeführt.

— Hamburg, 20. Juli. Ein gut ge-
kleideter Herr, der bei einem Obsthändler seinen
Einkauf mit einem falschen Fünfzigmarkschein be-
zahlte, wurde auf Veranlassung des Händlers
verhaftet. Es stellte sich heraus, daß er der bei
einer hiesigen Berit angestellte Techniker Fritz
Müller ist, der in seiner Wohnung Fünfzig-
und Hundertmarkscheine auf litographischem Wege
herstellte. Dem betreffenden Obsthändler war erst
vor einigen Tagen ein falscher Hundert in die
Hand gespielt worden.

* Ein neuer Taunushöhenweg. In
einer in Bad Homburg kürzlich abgehaltenen
Sitzung der Vorstände der verschiedenen Taunus-
klubs wurde die Richtung für einen neuen Tau-
nushöhenweg festgelegt. Er soll von Bugbach nach
dem Feldberg führen und von den Taunusorten
durch Seitenwege zu erreichen sein, die neu an-
gelegt werden. Gute Bezeichnung und Schilder
sollen den Weg leicht auffindbar machen. Die
Arbeiten werden bald in Angriff genommen.



Todesanzeige.

Am 16. Juli ds. Js. fand den Heldentod beim Nichten seines Geschüzes

Obergefreiter und Geschützführer

Emil Ditzel,

Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Kl.
Maurer aus Anspach im Taunus.

Einen pflichtgetreuen, unerschrockenen Soldaten, einen guten Kameraden, einen ausgezeichneten Menschen, der seit Beginn des Feldzuges ununterbrochen unter uns gestanden hat, haben wir verloren.

Im Namen der Batterie:

Mehl,

Oberleutnant d. R. u. Batterieführer:

Im Feld, den 17. 7. 17.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, heute Vormittag 4 Uhr

Frau Anna Brühner, geb. Brendel,

in die Ewigkeit abzurufen. Sie starb nach längerem Leiden, gestärkt durch die hl. Sterbesakramente ihrer Kirche, im 78. Lebensjahre. Die Beerdigung findet statt: Dienstag, den 24. d. Mts., vormittags 8 Uhr, vorher ist das Seelen-Amt für die Verstorbene.

Im Namen der trauernden Angehörigen:

Schwester-Oberin des kath. Schwesternhauses.

Uisingen, den 22. Juli 1917.

Der Kriegsausschuß für Öl und Fett in Berlin fordert im Interesse unserer Fettgewinnung zur Vergrößerung des Ölsaatenanbaues auf. Die für die jetzige Ernte gültigen Preise von Mk. 70.— für 100 kg Raps und Mk. 68.— für 100 kg Rübsen sollen für die Ernte des Jahres 1918 noch weiter erhöht werden, ebenso ist eine Erhöhung der Ölsäckenrücklieferung in Aussicht genommen. Der Bezug von Ammoniak mit 80 kg auf den ha wird soweit die Bestände reichen, vermittelt. — Die Bezugsscheine für Ammoniak werden durch die unterzeichneten Kommissionäre ausgestellt.

**Zentral Ein- u. Verk.-Genossenschaft
für den Regierungsbezirk
Wiesbaden
G. m. b. H.
Wiesbaden.**

**Landwirtschaftliche
Zentral-Darlehnskasse für
Deutschland
Filiale Frankfurt a. Main
Frankfurt.**

**Alle Eicheln und Kastanien
sind beschlagnahmt!**

Bürgermeistereien, Forst- und Schul-Verwaltungen werden gebeten, auf die lohnende Sammelstätigkeit im allgemeinen Interesse hinzuweisen. Zur Organisation und Abnahme sucht geeignete Mitarbeiter

**F. Sachse,
Andernach a. Rh.**

Bevollmächtigter
der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte.

Köchin

für Mitte August gesucht. Näheres bei Frau Dr. Rumpf, 3. Zt. Neuweilman („Zur schönen Aussicht“).

**Bezugscheine
für Web-, Wirk- u. Strick-
waren**

vorrätig in

R. Wagners Buchdruckerei.

Mädchen

für Haus- und Gartenarbeit gesucht.

2)

E. Polster.

Küchenmädchen

sofort gesucht gegen hohen Lohn.

(1

Ankalt-Verwaltung Köppern i. L.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Für die Oelfabrik zu Dornheim nehme ich

Oelsaat aller A

gegen Erlaubnischein an.

Georg Scho
Gräventwiesbach

!! Warnung !!

Barne hiermit jedermann, meinem **Hermann Ufinger** etwas zu leihen borgen, da ich für nichts hafte. **Fr. Ufinger**, Begewärter, Oberem

Tüchtiger Mann

zum Ausfahren von Milch für Tour gesucht. Näheres im Kreisblatt-Verlag.

Tüchtiges Mädchen

für Haus- und Feldarbeit sofort gesucht. im Kreisblatt-Verlag.

Zugelaufen: 1 Gähnerhund (und weiß). Gegen den mir entstandenen Unkosten abzuholen. **Heinrich Schütz**, Weiden

Prima Pferd

geeignet für Landwirt, zu verkaufen. durch die Redaktion des Kreisblattes.

Zopfausstellung

Hoffrisenr Kesselschläger
Bad Homburg. Lönis

Zöpfe von Mk. 5.—

Anfertigung und Ausbessern sämtl

Haararbeiten

Ausgekämmtes Haar wird in Zah genommen.

Haar-Beobachtung und Behandlung bei Haarausfall, Haarspalte und Stellen.

Landwirtschaftliche Angebote.

Unter dieser Überschrift werden Angebote von Landwirten des Kreises Uffingen einmal gebührenfrei aufgenommen. Wortlaut dieser Anzeigen muß schriftlich bei uns eingereicht werden. Jede weitere Aufnahme der landwirtschaftlichen Angebote berechnen wir zu dem üblichen Zeitungspreise. Diese Beträge erbitten wir — der Einfachheit wegen — im Voraus.

Ziegen-Mutterlamm

weiß, 8 Wochen alt, zu verkaufen. Kreisblatt-Verlag.

18 Monate alter Zuchtbull

Simmentaler Rasse, stark gewachsen, zu verkaufen. Näheres in der Geschäftsstelle.

Reinen Senffamen

verkauft. **Heinr. Schimpf**, Oberem

Glucke mit 7 Kücken

zu verkaufen. **Th. Roser**, Heingen

Etwa 25 Zentner Roggenfrucht

zu verkaufen. Näheres durch **3) Gastwirt Carl Ernst**, Brandobers